

1. Begriffsbestimmungen

AUFTRAGGEBER ist die Spießberger-baugmbh

AUFTRAGNEHMER ist der von Spießberger-baugmbh beauftragte Subunternehmer.

BAUHERR ist der Auftraggeber der Spießberger-baugmbh.

„Geschäftsbedingungen“ sind die hier vorliegenden Allgemeinen Vergabe- und Vertragsbedingungen für Subunternehmer (AVB).

„Einzelvertrag“ ist der auf Grundlage dieser Geschäftsbedingungen geschlossene Vertrag (Auftrag, Werkvertrag, samt allfälligen weiteren Vertragsbestandteilen) zwischen AUFTRAGGEBER und AUFTRAGNEHMER.

„Vertragsgegenstand“ ist die vom AUFTRAGNEHMER laut Einzelvertrag zu erbringende Leistung.

Verweise auf die ÖMORM B2110 betreffen die zum Zeitpunkt des Standes dieser Geschäftsbedingungen geltende Fassung (15.06.2015).

2. Vertragsgrundlagen

2.1. Sämtliche Aufträge des AUFTRAGGEBERS erfolgen – unbeschadet der weiteren Vertragsbestandteile – ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen. Der AUFTRAGNEHMER nimmt ausdrücklich zur Kenntnis, dass der AUFTRAGGEBER bereits jetzt Widerspruch gegen sämtliche abweichende Regelungen in einem Angebot oder in sonstigen Geschäftspapieren des AUFTRAGNEHMERS, insbesondere gegen dessen allgemeine Geschäftsbedingungen erhebt. Diese Geschäftsbedingungen gelten als Rahmenvereinbarung auch für alle weiteren Rechtsgeschäfte mit dem AUFTRAGNEHMER.

2.2. Bei Widersprüchen in den Vertragsgrundlagen gilt – sofern im Einzelfall gegeben – nachstehende Reihenfolge:

- a. der Einzelvertrag;
- b. das Vergabeprotokoll
- c. diese Geschäftsbedingungen;
- d. die behördlich genehmigten Bau- und Konstruktionspläne samt den technischen Unterlagen, die rechtskräftige Baubewilligung, Ausführungs- und Detailpläne, behördliche Anordnungen bzw. Auflagen;
- e. die technischen Normen, insbesondere ÖNORMEN und DIN als jedenfalls einzuhaltender Mindeststandard, ohne dass die Leistungspflicht des AUFTRAGNEHMERS auf die Einhaltung dieser Standards eingeschränkt wäre;
- f. die ÖNORM B 2110
- g. Normen des Handels- und Zivilrechts.

2.3. Die Vertragsgrundlagen gelten in gleicher Weise für alle Auftragserweiterungen sowie zusätzliche und geänderte Leistungen, die im Rahmen der Auftragsabwicklung erteilt werden.

3. Vergabe

3.1. Die Abgabe des Angebots des AUFTRAGNEHMERS erfolgt – für den AUFTRAGGEBER kostenlos und unverbindlich – nach Maßgabe der Ausschreibungsunterlagen.

3.2. Die Bindefrist beträgt 30 Werktage ab Einlangen des Angebots beim AUFTRAGGEBER, sofern nicht vor Ablauf der Frist eine Verlängerung vereinbart wird.

3.3. Das Angebot muss alle verlangten Preise, Angaben und Erklärungen enthalten und mit rechtsverbindlicher Unterschrift, Firmenstempel und Datum versehen sein. Zusätze oder Streichungen im Leistungsverzeichnis, den Anlagen oder Vertragsbedingungen sind nicht gestattet und in jedem Fall unwirksam.

3.4. Über die örtlichen Verhältnisse auf der Baustelle, insbesondere über Zu- und

Allgemeine Vergabe- u. Ver- tragsbedingungen



Abfahrtswege sowie über die Lagerungsmöglichkeiten, ferner die vorhandenen Wasser-, Gas-, Elektro-, Fernsprech- und Kanalleitungen und deren Anschlussmöglichkeiten hat sich der AUFTRAGNEHMER vor Angebotsabgabe ausreichend zu informieren. Unkenntnis über diese Verhältnisse führt nicht zu Nachforderungen.

3.5. Vor der Kalkulation sind die Pläne einzusehen. Das Leistungsverzeichnis ist auf Vollständigkeit zu prüfen und wird auf die Prüf- und Warnpflicht des AUFTRAGNEHMERS verwiesen. Bedenken über die vorgesehene Art der Ausführung oder Unklarheiten über den Arbeitsumfang sind bei Angebotsabgabe schriftlich geltend zu machen.

3.6. Der AUFTRAGGEBER behält sich vor, unter den Bietern frei zu wählen. Er ist nicht verpflichtet, das Ergebnis der Submission sowie die Angebote und ihre Anlagen offen zu legen.

3.7. Der AUFTRAGGEBER kann auch nach Einzelvertragsabschluss einseitig Teile des vereinbarten Leistungsumfanges abbestellen, wodurch sich der vereinbarte Pauschalpreis um die für die entfallenden Auftragsteile ausgepreisten Beträge ermäßigt. Ist für einen Auftragsteil kein ausdrücklicher Pauschalpreis aufgelistet, so wird der vereinbarte Pauschalpreis verhältnismäßig gekürzt.

3.8. Sofern den AUFTRAGNEHMER eine Änderung des vertraglich fixierten Leistungsumfanges durch Austausch einzelner Leistungen oder Aufnahme zusätzlicher Leistungen nicht mehr belastet als die ursprüngliche Vereinbarung, ist der AUFTRAGGEBER dazu berechtigt; ansonsten haben die Vertragsparteien eine Vereinbarung über allfällige zusätzliche Einzelpauschalpreise zu treffen.

4. Preise

4.1. Die Angebots- und Vertragspreise sind Festpreise, soweit nichts anderes vereinbart ist. Der AUFTRAGNEHMER

darf keine Preisanpassung verlangen, wenn sich seine Kalkulationsgrundlagen – aus welchen Gründen immer – ändern oder die von ihm getroffenen Annahmen sich als unzutreffend erweisen.

4.2. In den Preisen ist enthalten, was zur vollständigen und termingerechten Ausführung des Vertragsgegenstandes notwendig ist, sowie alle sonstigen Kosten, die zur Erfüllung sämtlicher Vertragsbedingungen anfallen. In den Preisen inbegriffen sind auch die Kosten für die Einweisung des BAUHERRN bzw. dessen Personals in Bedienung und Wartung der Vertragsgegenstände.

4.3. Bei zum Auftrag gehörenden Transportleistungen haftet der AUFTRAGNEHMER für die Einhaltung der behördlichen Vorschriften allein.

5. Rechnungslegung, Fälligkeit, Zahlung, Einbehalte

5.1. Rechnungen inklusive Schlussrechnung sind in 2-facher Ausfertigung ordnungsgemäß und in leicht überprüfbarer Form vorzulegen. Fällige Zahlungen werden innerhalb von 14 Tagen abzüglich 3 % Skonto, innerhalb von 90 Tagen ohne Skontoabzug auf das vom AUFTRAGNEHMER zu nennende inländische Konto überwiesen. Diese Skontofrist läuft ab dem Eintritt der Fälligkeit, das ist im Hinblick auf mangelfrei erbrachte Leistungen der Tag des Rechnungseingangs beim AUFTRAGGEBER und im Hinblick auf mangelhafte Leistungen – nach Rechnungseingang – der Tag, an dem (erfolgreiche) Verbesserungsarbeiten abgeschlossen werden. In die Schlussrechnung sind sämtliche vom AUFTRAGNEHMER geforderte Zahlungen abschließend aufzunehmen.

5.2. Die Anerkennung sowie auch die Bezahlung der Schlussrechnung schließen Rückforderung in Fällen fehlerhaft berechneter Leistungen nicht aus. Der AUFTRAGNEHMER akzeptiert bargeldlose Zahlungen. Abschlagszahlungen werden

nur im Falle einzelvertraglicher Vereinbarung und nach Maßgabe derselben geleistet.

5.3. Allfällige Abschlagszahlungen gelten nicht als endgültige Zahlungen. Von jeder Abschlagszahlung wird ein 10 %-iger Deckungsrücklass einbehalten, der nicht durch eine Bankgarantie ablösbar ist. Die Abschlagszahlungen sind ohne Einfluss auf Haftung und Gewährleistung des AUFTRAGNEHMERS; ihre Leistung gilt auch nicht als Abnahme von Teilen des Vertragsgegenstandes.

5.4. Der AUFTRAGGEBER kann Zahlungen von der Vorlage gültiger Bescheinigungen gemäß Punkt 18 abhängig machen.

5.5. Schlussrechnungen werden frühestens fällig, wenn die der Schlussrechnung zu Grunde liegenden Leistungen vom Bauherrn des AUFTRAGGEBERS als mangelfrei abgenommen wurden und allfällige Mängel auch tatsächlich erfolgreich behoben wurden.

6. Ausführungsunterlagen/Dokumentation

6.1. Der AUFTRAGNEHMER hat die für die Ausführung erforderlichen Unterlagen rechtzeitig beim AUFTRAGGEBER anzufragen und sofort nach Erhalt in allen Punkten, die seine Leistung betreffen, auf Vollständigkeit und Richtigkeit zu prüfen. Alle insoweit maßgeblichen und in den Ausführungszeichnungen angegebenen Maße sind mit den örtlichen Maßen am Bau zu überprüfen. Stellt der AUFTRAGNEHMER Unstimmigkeiten fest, so hat er den AUFTRAGGEBER unverzüglich schriftlich darauf hinzuweisen.

6.2. Der AUFTRAGNEHMER hat alle für seine Leistungen erforderlichen Berechnungen und Ausführungspläne, soweit sie nicht vom AUFTRAGGEBER zu liefern sind, ohne besondere Vergütung zu erstellen und dem AUFTRAGGEBER rechtzeitig zur Freigabe vorzulegen. Das gleiche gilt

für die Zurverfügungstellung aller Angaben und Daten für seine Lieferungen und Leistungen, die für andere Gewerke von Bedeutung sind. Alle Angaben für die vom AUFTRAGNEHMER benötigten Aussparungen, Schlitze, Betriebseinrichtungen etc. sind vom AUFTRAGNEHMER mit dem AUFTRAGGEBER rechtzeitig abzustimmen. Kosten durch falsche, vergessene oder nicht rechtzeitige Angaben des AUFTRAGNEHMERS gehen zu dessen Lasten. Der AUFTRAGNEHMER hat dem AUFTRAGGEBER zum frühestmöglichen Zeitpunkt – spätestens mit Einreichen der Schlussrechnung – ggf. farbig angelegte Bestandspläne der Vertragsleistung nebst vom AUFTRAGGEBER verlangten Kopien sowie die erforderlichen Betriebsanleitungen zu übergeben.

6.3. Auch nach Vorlage beim AUFTRAGGEBER bleibt der AUFTRAGNEHMER für die Vollständigkeit und Richtigkeit der von ihm zu beschaffenden oder zu erstellenden Ausführungsunterlagen allein verantwortlich. Dies gilt auch dann, wenn der AUFTRAGGEBER derartige Unterlagen ausdrücklich zur Ausführung freigibt oder genehmigt.

6.4. Alle dem AUFTRAGNEHMER übergebenen Zeichnungen, Berechnungen, Urkunden oder sonstigen Ausführungsunterlagen bleiben ausschließlich Eigentum des AUFTRAGGEBERS. Sie dürfen nur im Rahmen des geschlossenen Einzelvertrages verwendet und ohne Genehmigung des AUFTRAGGEBERS weder kopiert, vervielfältigt, veröffentlicht noch dritten Personen zugänglich gemacht werden.

6.5. Bei Ausführung der Vertragsleistungen sind die geltenden ÖNORMEN und technischen Richtlinien einzuhalten sowie die Arbeitnehmerschutzvorschriften zu beachten. Soweit für den ausgeschriebenen Leistungsbereich besondere behördliche Genehmigungen, Zulassungen oder Abnahmen erforderlich sind, müssen diese vom AUFTRAGNEHMER ohne besondere

Allgemeine Vergabe- u. Ver- tragsbedingungen



Vergütung rechtzeitig eingeholt bzw. veranlasst werden. Diesbezüglich schriftliche Unterlagen bzw. Abnahmeprotokolle sind unaufgefordert beim AUFTRAGGEBER in ausreichender Zahl einzureichen.

6.6. Die Kosten für vom AUFTRAGNEHMER beizubringende Ausführungsunterlagen sowie für das Herstellen und Entfernen von Mustern sind mit den Einheitspreisen abgegolten. Planunterlagen des AUFTRAGGEBERS werden dem AUFTRAGNEHMER in Papierform (einfach) oder elektronisch zur Verfügung gestellt. Vervielfältigungen obliegen dem AUFTRAGNEHMER.

7. Ausführung

7.1. Der AUFTRAGNEHMER hat für seine Leistungen den verantwortlichen Fachbauleiter nach den Bestimmungen der jeweils geltenden Landesbauordnung zu stellen. Dieser hat insbesondere auf die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften zu achten. Der AUFTRAGNEHMER benennt daneben einen dauernd auf der Baustelle verantwortlichen Vertreter, der befugt und verpflichtet ist, an den von der Bauleitung des AUFTRAGGEBERS angeordneten Baubesprechungen teilzunehmen, verbindliche Anweisungen des AUFTRAGGEBERS entgegenzunehmen und erforderlichenfalls sofort ausführen zu lassen.

7.2. Der AUFTRAGNEHMER hat Bautagesberichte zu führen, in welchen der AUFTRAGNEHMER seine Leistungen sowie sämtliche relevanten Vorkommnisse auf der Baustelle schriftlich zu dokumentieren hat. Die Bautagesberichte sind der örtlichen Bauaufsicht täglich, dem AUFTRAGGEBER wöchentlich vorzulegen. Mit einer allfälligen Abzeichnung durch den AUFTRAGGEBER oder dessen örtlicher Bauleitung ist weder eine Befreiung des AUFTRAGNEHMERS von seinen Verpflichtungen, eine Änderung des Leistungsumfanges, des Vertragsgegenstandes oder des vereinbarten Entgeltes, noch eine Haftungsfreistellung in irgendeiner Art

und Weise verbunden. Aus den Bautagesberichten sind ausschließlich der faktische Bauablauf, nicht aber Willenserklärungen der Vertragspartner abzuleiten.

Der AUFTRAGNEHMER ist nicht berechtigt, ohne Vermittlung des AUFTRAGGEBERS mit dem BAUHERRN oder dessen Vertretern zu verhandeln. In Ausnahmefällen ist die vorherige Zustimmung des AUFTRAGGEBERS einzuholen; in diesen Fällen erhält der AUFTRAGGEBER Aktennotizen über die geführten Gespräche. Schriftwechsel mit dem BAUHERRN führt allein der AUFTRAGGEBER.

7.3. Der AUFTRAGNEHMER trägt die volle Verantwortung für die richtige Konstruktion seiner Gerüste und Einrichtungen, vor Benutzung fremder Gerüste und Einrichtungen hat er diese eigenverantwortlich zu prüfen.

7.4. Muster und Proben der zur Verwendung vorgesehenen Materialien und Teile sind vom AUFTRAGNEHMER zu liefern und zu montieren. Die Kosten hierfür und die vom AUFTRAGGEBER verlangten Prüfzeugnisse und Herstellungsnachweise trägt der AUFTRAGNEHMER.

7.5. Für die Unterbringung und den Transport der Arbeitskräfte, Geräte und Baustoffe hat der AUFTRAGNEHMER selbst zu sorgen. Es besteht kein Anspruch auf Benutzung von bestehenden Baulichkeiten und Einrichtungen innerhalb des Baugeländes. Für die sichere Verwahrung und Unterbringung seiner Materialien und Geräte ist der AUFTRAGNEHMER selbst verantwortlich, der AUFTRAGGEBER übernimmt diesbezüglich keine Haftung.

7.6. Der Platz für die Baustelleneinrichtung und Materiallagerung wird vom AUFTRAGGEBER entsprechend den vorhandenen Möglichkeiten zugewiesen. Umlagerungen und Umsetzungen, mit denen während des Bauablaufs gerechnet werden muss, werden nicht gesondert vergütet. Werden vom AUFTRAGGEBER Strom

und Wasser zur Verfügung gestellt, erfolgt dies gegen Vergütung ab Hauptabnahmestelle. Die Installation zu den Verwendungsstellen, einschließlich Arbeitsplatzbeleuchtung und die unfallsichere Ausleuchtung aller Zugangswege hat der AUFTRAGNEHMER, soweit nicht schon vorhanden und für die Leistung des AUFTRAGNEHMER erforderlich, auszuführen.

Auf den durch den Baustellenverkehr in Anspruch genommenen öffentlichen und privaten Straßen einschließlich Gehwegen, sind jegliche Beschädigungen oder Verschmutzungen zu vermeiden bzw. vom AUFTRAGNEHMER hervorgerufene Beschädigungen oder Verschmutzungen unverzüglich auf eigene Kosten zu beseitigen. Dies gilt auch für Lieferantfahrzeuge des AUFTRAGNEHMERS; insoweit haftet der AUFTRAGNEHMER wie für eigenes Verschulden. Kommt der AUFTRAGNEHMER einer entsprechenden Aufforderung innerhalb der vom AUFTRAGGEBER gesetzten angemessenen Frist nicht nach, kann der AUFTRAGGEBER die Beseitigung selbst ausführen oder durch einen Dritten ausführen lassen; in diesen Fällen trägt der AUFTRAGNEHMER die Kosten.

Die Baustelle ist täglich in einem ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen, leere Gebinde, Abfall, Papier, Plastik, Styropor ist zu entsorgen oder so abzudecken, dass es vom Wind nicht verblasen werden kann. Insbesondere bei Arbeiten in Stiegenhäusern ist auf eine tägliche Reinigung Bedacht zu nehmen. Verschmutzungen an öffentlichen und/oder privaten Grundstücken sind sofort zu reinigen. Bei Nichteinhaltung und nach schriftlicher Aufforderung, ist der Auftraggeber berechtigt, nach einer Frist von 24h Ersatzmaßnahmen in Form einer Beauftragung durch eine Reinigungsfirma zu treffen. Die anfallenden Kosten dafür werden von der Schlussrechnungssumme abgezogen.

7.7. Der AUFTRAGNEHMER hat ohne besondere Aufforderung Ordnung auf der Baustelle zu halten und ständig den durch seine Leistungen entstandenen Schutt und Schmutz von der Baustelle unter Beachtung der geltenden abfallrechtlichen Bestimmungen zu beseitigen. Nach Beendigung der Vertragsleistungen sind sowohl die Lager- und Arbeitsplätze als auch die Baustelle selbst zu räumen und in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Falls der AUFTRAGNEHMER diesen Verpflichtungen nicht nachkommt, ist der AUFTRAGGEBER berechtigt, die Beseitigung nach einmaliger erfolgloser schriftlicher Aufforderung und Fristsetzung selbst vorzunehmen oder durch einen Dritten vornehmen zu lassen und dem AUFTRAGNEHMER zu berechnen bzw. von dessen Schlussrechnung in Abzug zu bringen.

7.8. Der AUFTRAGNEHMER hat die in Punkt 6.2.8.4 ÖNORM B2110 genannten Maßnahmen sowie das Ableiten des Tages- und Oberflächenwassers, soweit seine Leistungen dadurch beeinträchtigt werden, durchzuführen. Es ist Sache des AUFTRAGNEHMERS, seine Leistungen vor Beschädigung, Verlust oder Verschmutzung bis zur Abnahme zu schützen. Auf Verlangen des AUFTRAGGEBERS hat er die von ihm ausgeführten Leistungen und die ihm für die Ausführung übergebenen Gegenstände vor Winterschäden und Grundwasser zu schützen, ferner Schnee und Eis zu beseitigen.

7.9. Der AUFTRAGGEBER kann verlangen, dass Arbeitskräfte des AUFTRAGNEHMER, die fachlich oder persönlich ungeeignet sind, von der Baustelle entfernt und durch andere ersetzt werden.

7.10. Der AUFTRAGNEHMER hat seine auf der Baustelle eingesetzten Arbeitskräfte zu verpflichten, die gesetzlich vorgesehenen persönlichen Schutzausrüstungen auf der Baustelle zu tragen. Schutzausrüstungen hat der AUFTRAGNEHMER in ausreichender Zahl zur Verfügung zu stel-

len. Arbeitskräfte des AUFTRAGNEHMERS, die ihrer Verpflichtung zum Tragen der Schutzausrüstung nicht nachkommen, können vom AUFTRAGGEBER von der Baustelle verwiesen werden.

7.11. Leistungen, die schon während der Ausführung als mangelhaft oder vertragswidrig erkannt werden, hat der AUFTRAGNEHMER auf eigene Kosten durch mangelfreie zu ersetzen. Kommt der AUFTRAGNEHMER der Pflicht zur Beseitigung des Mangels nicht unverzüglich nach, so ist der AUFTRAGGEBER berechtigt, den Mangel auf Kosten des AUFTRAGNEHMERS beseitigen zu lassen.

7.12. Der AUFTRAGGEBER ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Bauausführung stets überwachen zu lassen. Leistungs- und Haftungsumfang des AUFTRAGNEHMERS werden durch das Bestehen der örtlichen Bauaufsicht in keiner Weise beschränkt.

7.13. Der AUFTRAGNEHMER hat mit allen übrigen am gegenständlichen Projekt sonst noch beteiligten Professionisten weitest möglich technischen und zeitlichen Schulterschluss zu suchen, um einen mangelfreien und reibungslosen Ablauf des gesamten Projektes sicherzustellen. Dabei sind insbesondere Anweisungen der örtlichen Bauaufsicht des BAUHERREN zu befolgen, ohne dass daraus ein Anspruch auf ein höheres Entgelt abgeleitet werden könnte. Der Auftragnehmer ist verpflichtet an den Baubesprechungen teil zu nehmen. Nimmt der Auftragnehmer an Baubesprechungen nicht teil, werden Ihm von der Projektleitung Termine vorgegeben, die einzuhalten sind. Mehrkosten die dadurch entstehen, dass der Auftragnehmer an Baubesprechungen nicht teilnimmt, oder weil separat Termine abzuhalten sind, werden dem Auftragnehmer in Rechnung gestellt, oder von der Schlussrechnungssumme in Abzug gebracht.

7.14. Abweichungen von im Leistungsverzeichnis namentlich angeführten Erzeugnissen und Materialien bedürfen der

schriftlichen Zustimmung des AUFTRAGGEBERS.

8. Prüf- und Warnpflicht

Der AUFTRAGNEHMER hat alle Vertragsbestandteile und sonstigen Unterlagen, Materialien, Vorleistungen etc. in Hinblick auf ihre Eignung zur Herstellung des von ihm zu erbringenden Erfolges zu prüfen. Die dafür notwendigen Aufwendungen sind im vereinbarten Pauschalpreis bzw. im vereinbarten Werklohn enthalten. Allfällige Warnungen sind gegenüber dem AUFTRAGGEBER schriftlich unter Darstellung des drohenden Risikos und gleichzeitiger Erstattung von Vorschlägen zur Verhinderung dieses befürchteten Risikos zu machen und in Kopie an die örtliche Bauaufsicht zu übersenden.

9. Subunternehmer

9.1. Der AUFTRAGNEHMER darf bei der Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten Subunternehmer nur mit schriftlicher Zustimmung des AUFTRAGGEBERS einsetzen. Diese Subunternehmer müssen einschlägige Erfahrungen bei der Abwicklung vergleichbarer Bauprojekte und entsprechende Referenzen aufweisen. Diese Subunternehmer sind dem AUFTRAGGEBER so rechtzeitig vor der Auftragserteilung schriftlich bekanntzugeben, dass eine Überprüfung durch den AUFTRAGGEBER möglich ist.

9.2. Der AUFTRAGNEHMER haftet für seine Subunternehmer weiterhin unbeschränkt. Er wird über Verlangen des AUFTRAGGEBERS einzelne oder sämtliche den Einzelvertrag betreffende Ansprüche an den AUFTRAGGEBER abtreten.

9.3. Der AUFTRAGNEHMER hat die Subunternehmer nachweislich zu einem Eintritt des AUFTRAGGEBERS in die geschlossenen Verträge für den Fall der Insolvenz des AUFTRAGNEHMERS zu verpflichten; dies mit der Maßgabe, dass die Subunternehmer gegen den AUFTRAGNEHMER zustehende Einwendungen ge-

gen den AUFTRAGGEBER diesfalls nicht erheben können. In diesen Fällen sowie in sonst begründeten Einzelfällen ist der AUFTRAGGEBER auch berechtigt, Einsicht in die Subunternehmerverträge einschließlich der vereinbarten Preise zu begehren.

10. Ausführungsfristen

10.1. Vertragstermine sind Leistungsbeginn, Fertigstellung und, soweit ausdrücklich vereinbart, Zwischentermine.

10.2. Auf Verlangen des AUFTRAGGEBERS ist der AUFTRAGNEHMER verpflichtet, unverzüglich kostenlos einen detaillierten Arbeitsablaufplan, der die vereinbarten Vertragstermine berücksichtigt, vorzulegen und mit dem AUFTRAGGEBER abzustimmen.

10.3. Werden Terminplanänderungen im Rahmen des Gesamtterminplans erforderlich, so sind neue Vertragstermine zu vereinbaren. Soweit durch solche Änderungen Termine mit Vertragsstrafenbelegung betroffen werden, geht die Vertragsstrafenbelegung auf den neuen Termin über.

11. Behinderung

11.1. Der AUFTRAGNEHMER hat seine Arbeiten so durchzuführen, dass andere am Bau tätige Unternehmen nicht behindert oder geschädigt werden. Er hat den AUFTRAGGEBER rechtzeitig und ausreichend über die technische Abwicklung und den zeitlichen Ablauf seiner Leistungen zu unterrichten, damit dem AUFTRAGGEBER die Koordination mit den anderen am Bau tätigen Unternehmen möglich ist.

11.2. Etwaige geringfügige oder bauübliche Behinderungen berechtigten den AUFTRAGNEHMER nicht zu irgendwelchen Ansprüchen gegenüber dem AUFTRAGGEBER, soweit sie nicht vom AUFTRAGGEBER grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht wurden. Fühlt sich der AUFTRAGNEHMER mehr als geringfügig

oder bauüblich behindert, so muss er dies dem AUFTRAGGEBER schriftlich anzeigen, wenn er daraus Rechte herleiten will.

11.3. Der örtliche Bauleiter des AUFTRAGGEBERS hat Weisungsbefugnis, soweit es zur Vermeidung von gegenseitigen Störungen und Gefährdungen zwischen den einzelnen AUFTRAGNEHMERN erforderlich ist.

12. Haftung der Vertragsparteien

12.1. Wird der AUFTRAGGEBER von Dritten wegen Schäden in Anspruch genommen, die im Verantwortungsbereich des AUFTRAGNEHMERS liegen, so ist der AUFTRAGNEHMER verpflichtet, den AUFTRAGGEBER unverzüglich von den Ansprüchen freizustellen, die nachweislich durch den AUFTRAGNEHMER schuldhaft verursacht wurden.

12.2. Der AUFTRAGNEHMER hat dem AUFTRAGGEBER das Vorhandensein einer nach Deckungsumfang und –höhe ausreichenden Haftpflichtversicherung nachzuweisen und deren Aufrechterhaltung durch Versicherungsbestätigung während der Bauzeit zu belegen.

12.3. Der AUFTRAGNEHMER tritt schon heute unwiderruflich seine Ansprüche gegenüber seinem Haftpflichtversicherer auf Freistellung von künftigen Haftpflichtansprüchen an den AUFTRAGGEBER ab, soweit sie die aus dem Vertrag herrührende Tätigkeit des AUFTRAGNEHMERS betreffen.

12.4. Für dem AUFTRAGNEHMER im Rahmen der Geschäftsabwicklung zugefügte Schäden haftet der AUFTRAGGEBER bei einer Auftragssumme bis 250.000,00 Euro mit höchstens 12.500,00 Euro, bei einer Auftragssumme über 250.000,00 Euro mit 5 % der Auftragssumme, jedoch höchstens 750.000,00 Euro und nur bei eigenem groben Verschulden oder groben Verschulden der für den AUFTRAGGEBER tätigen Erfüllungsgehilfen, ausgenommen Personenschä-

den, für welche der AUFTRAGGEBER bereits bei leichter Fahrlässigkeit haftet. Der Ersatz von Folgeschäden, reinen Vermögensschäden, entgangenem Gewinn und Schaden aus Ansprüchen Dritter ist gegenüber dem AUFTRAGGEBER ausgeschlossen. Das Vorliegen grober Fahrlässigkeit hat der AUFTRAGNEHMER zu beweisen.

12.5. Für dem AUFTRAGGEBER vom AUFTRAGNEHMER im Rahmen der Geschäftsabwicklung zugefügte Schäden haftet der AUFTRAGNEHMER unbeschränkt. nach allgemeinem Zivilrecht.

13. Vertragsstrafe

13.1. Ungeachtet weitergehender Schadenersatzansprüche ist der AUFTRAGGEBER berechtigt, für den Fall der Überschreitung eines vereinbarten Vertragstermines durch den AUFTRAGNEHMER von diesem eine verschuldens- und schadensunabhängige Vertragsstrafe in Höhe von 0,25 % der Abrechnungssumme (brutto) pro Arbeitstag, insgesamt jedoch höchstens 10 % der Bruttoabrechnungssumme, geltend zu machen. Eine Vertragsstrafe kann bis zur Fälligkeit der Schlusszahlung geltend gemacht werden.

13.2. Das richterliche Mäßigungsrecht gem. § 1336 ABGB wird ausdrücklich ausgeschlossen.

13.3. Bereits schlagend gewordene Vertragsstrafenforderungen erlöschen nicht automatisch durch nachträgliche Vereinbarung neuer (Zwischen) Fertigstellungstermine.

14. Abnahme

14.1. Die Abnahme des Vertragsgegenstandes hat – nach schriftlicher Fertigstellungsanzeige des AUFTRAGNEHMERS - förmlich stattzufinden und ist deren Ergebnis auf einem Abnahmeprotokoll des AUFTRAGGEBERS schriftlich festzuhalten. Diese Niederschrift schließt aber nicht aus, dass der AUFTRAGGEBER weiter-

gehende Ansprüche für allfällige nicht darin aufgenommene Mängel behält. Der AUFTRAGNEHMER muss auch ohne Vermerk in der Niederschrift sämtliche Mängel seien sie nun offenkundig oder versteckt beheben. Eine etwaige behördliche Benützungsbewilligung stellt jedenfalls keine Abnahme der Leistung dar.

14.2. Die Abnahme erstreckt sich grundsätzlich nur auf den gesamten Vertragsgegenstand. Der AUFTRAGNEHMER hat das im Rahmen der Abnahme erforderliche Personal, Gerät und Material ohne gesonderte Vergütung zur Verfügung zu stellen.

14.3. Frühestens mit der förmlichen Abnahme des gesamten Vertragsgegenstandes geht das Risiko auf den AUFTRAGGEBER über.

14.4. Das Fehlen des Übernahmeprotokolls unterbricht die Zahlungsfrist bzw. die Freimachung des Haftungsrücklass.

15. Gewährleistung

15.1. Der AUFTRAGNEHMER haftet für die vollständige Vertragskonformität des Vertragsgegenstandes, mithin aus dem Titel der Gewährleistung nach den Vorschriften der ÖMORM B2110, soweit diese Geschäftsbedingungen davon keine Abänderungen vorsehen.

15.2. Abweichend von den Vorschriften der ÖNORM B 2110 liegt eine ordnungsgemäße Mängelrüge vor, wenn der AUFTRAGGEBER dem AUFTRAGNEHMER Mängel, die nicht bereits bei der Übergabe gerügt wurden, innerhalb der vereinbarten Gewährleistungsfrist bekannt gibt.

15.3. Macht der BAUHERR Gewährleistungsansprüche wegen Mängeln an der Leistung des AUFTRAGNEHMERS geltend, für die dieser gewährleistungspflichtig ist, so hat der AUFTRAGNEHMER den AUFTRAGGEBER hiervon in vollem Umfang freizustellen.

Kommt der AUFTRAGNEHMER nach schriftlicher Aufforderung des AUFTRAGGEBERS unter Setzung einer angemessenen Frist zur Mängelbeseitigung nicht oder nur ungenügend nach, so kann der AUFTRAGGEBER die Mängel auf Kosten des AUFTRAGNEHMER beseitigen lassen. Der AUFTRAGGEBER kann hierfür vom AUFTRAGNEHMER einen angemessenen Kostenvorschuss verlangen.

15.4. Über die Bestimmung der ÖNORM B2110 hinausgehend darf der AUFTRAGGEBER bei vorhandenen wesentlichen Mängeln, welche den ordentlichen Gebrauch verhindern, die Ersatzvornahme durch Dritte umgehend beauftragen, ohne den AUFTRAGNEHMER zur Verbesserung auffordern zu müssen.

15.5. Vorgelegte Atteste über Eignung bzw. Beschaffenheit bestimmter Materialien befreien den AUFTRAGNEHMER nicht von seiner vollen Haftung für deren Tauglichkeit.

15.6. Gewährleistungsfristen - auch für Teilleistungen - beginnen mit dem der Abnahme des gesamten Vertragsgegenstandes folgenden Monatsersten. Durch außergerichtliche Rüge eines Mangels seitens des AUFTRAGGEBERS verlängert sich die Frist zur gerichtlichen Geltendmachung aller mit dem gerügten Mangel zusammenhängenden Ansprüche um jeweils ein Jahr. Die genannten Fristen beginnen frühestens mit der Abnahme des gesamten Vertragsgegenstandes.

15.7. Darüber hinausgehende gesetzliche Ansprüche des AUFTRAGGEBERS bleiben jedenfalls unberührt.

15.8. Die Gewährleistungsfrist beträgt 66 Monate. Soweit der AUFTRAGGEBER gegenüber dem Bauherrn längere Verjährungsfristen zu übernehmen hat, gelten diese zusätzlich einer Gewährleistungsfrist von 6 Monaten.

15.9. Insoweit der AUFTAGGEBER die Mangelhaftigkeit eines Teils der Leistung des AUFTRAGNEHMERS nachweist, ist der AUFTRAGNEHMER innerhalb von abgrenzbaren Gewerken verpflichtet, die Mangelfreiheit des Rests der Leistung – bezogen auf das abgrenzbare Gewerk – zu beweisen. Dies insofern, als er auch verpflichtet ist, die Kosten der Beweisführung zu übernehmen und/oder vorzuschießen. Beispiele zur Veranschaulichung: Weist der AUFTRAGGEBER nach, dass ein WDVS System in einem Bereich mangelhaft ausgeführt wurde, hat er – bis zu dem vom AUFTRAGNEHMER auf seine Kosten zu erbringenden Beweis des Gegenteils – erwiesen, dass das gesamte WDVS System mangelhaft ist. Hat er bei einer Dachstuhlkonstruktion die mangelnde Tragfähigkeit eines Bauteils nachgewiesen, obliegt es dem AUFTRAGNEHMER, sich im Hinblick auf das restliche Gewerk – und sei es unter aufwändiger Bauteilöffnung – frei zu beweisen.

15.10. Der AUFTRAGNEHMER ist verpflichtet, seine Leistungen nach dem im jeweiligen Ausführungszeitpunkt geltenden neuesten Stand der Technik zu erbringen.

16. Regieleistungen, nicht ausgeführte Leistungen

Regieleistungen werden nur vergütet, wenn sie vorher vom AUFTRAGGEBER schriftlich angeordnet wurden und entsprechende Stundenberichte spätestens am folgenden Arbeitstag der Bauleitung des AUFTRAGGEBERS zur Anerkennung vorgelegt wurden. Stellt sich bei einer späteren Prüfung heraus, dass die im Stundenlohn berechneten Arbeiten bei Vertragsleistungen berücksichtigt sind oder zu deren Nebenleistung gehören, so werden die Kosten trotz unterschriebener Anerkennung der Stundenlohnberichte nicht vergütet. Bei etwaiger Doppelzahlung besteht Rückerstattungspflicht zzgl. etwaiger Zinsen.

Positionen welche nicht zur Ausführung

kommen, sind nicht zu verrechnen und werden gegebenenfalls von der Schlussrechnungssumme in Abzug gebracht.

17. Hafrücklass, Bankgarantie, Zurückbehaltung

17.1. Von der Schlussrechnung wird ein 5 %-iger Hafrücklass einbehalten, der durch eine abstrakte Bankgarantie eines österreichischen Kreditinstitutes ablösbar ist. Dieser dient der Abdeckung allfälliger Verpflichtungen des AUFTRAGNEHMERS aus Nichterfüllung, Schlechterfüllung und/oder Schadenersatz samt Mangelfolgeschäden. Im Falle von Mängeln oder Schäden ist die Zurückbehaltung jedoch nicht auf den Hafrücklass beschränkt. Eine allenfalls zur Ablösung des Hafrücklasses gegebene Bankgarantie muss eine Laufzeit aufweisen, die jedenfalls 6 Monate über die Gewährleistungsfrist hinausreicht.

17.2. Die gemäß 8.7.1 ÖNORM B2110 zu leistende Kautionsleistung hat in Form einer abstrakten Bankgarantie zu erfolgen, welche vom AUFTRAGGEBER auch dann in Anspruch genommen werden kann, wenn der AUFTRAGNEHMER gegen Bestimmungen des Vertrages verstößt oder ein den AUFTRAGNEHMER betreffender Antrag auf Einleitung eines Insolvenzverfahrens mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wird. Bringt der AUFTRAGNEHMER trotz Aufforderung die Kautionsleistung nicht bei, ist der AUFTRAGGEBER unbeschadet seines Rücktrittsrechtes berechtigt, Deckungsrückklasse auf 35 % zu erhöhen.

17.3. Der AUFTRAGNEHMER ist zur Zurückbehaltung seiner Leistung nicht berechtigt; er ist auch dann zur Ausführung einer angeordneten Leistung verpflichtet, wenn Meinungsverschiedenheiten mit dem AUFTRAGGEBER bestehen, ob es sich dabei über eine über den Vertragsgegenstand hinausgehende Leistung handelt.

18. Unbedenklichkeitsbescheinigung, Schwarzarbeitsgesetz, Gewerbeberechtigung

18.1. Der AUFTRAGNEHMER ist verpflichtet, die im Zusammenhang mit der Beschäftigung und dem Einsatz seiner Arbeitskräfte einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen (z.B. Arbeitserlaubnis, Abführung von Steuern und Sozialabgaben, Arbeitnehmerüberlassung, Schwarzarbeit usw.) genauestens zu beachten und auf Anforderung des AUFTRAGGEBERS durch Vorlage entsprechender Bescheinigung die Erfüllung seiner laufenden Verpflichtungen gegenüber Sozialversicherungsträgern, Steuerbehörden und der Arbeitsverwaltung binnen zwei Arbeitstagen nachzuweisen. Der AUFTRAGGEBER kann entsprechende Kontrollen auf der Baustelle bei den vom AUFTRAGNEHMER eingesetzten Arbeitskräften durchführen. Eine Zuwiderhandlung des AUFTRAGNEHMERS gegen diese Pflicht gilt als schwerwiegende Vertragsverletzung und stellt jedenfalls einen Rücktrittsgrund im Sinne des Punktes 5.8. ÖNORM B2110 dar. Sie berechtigt den AUFTRAGGEBER zur sofortigen Auflösung des Vertrages. Es gelten dann die Rechtsfolgen des Punktes 5.8.3 der ÖNORM B2110.

18.2. Für jeden einzelnen Fall einer Beschäftigung von Arbeitnehmern durch den AUFTRAGNEHMER auf der Baustelle, die unter Verstoß gegen die gesetzlichen Bestimmungen (z.B. Arbeitserlaubnis, Arbeitnehmerüberlassung, Schwarzarbeit usw.) erfolgt, wird eine Vertragsstrafe in Höhe von 1 ‰ der Bruttoauftragssumme, mindestens EUR 2.500,00 vereinbart. Das richterliche Mäßigungsrecht gem. § 1336 ABGB wird ausdrücklich ausgeschlossen. Der AUFTRAGNEHMER verpflichtet sich ferner, den AUFTRAGGEBER im Übrigen aus allen im Zusammenhang mit einem solchen Verstoß entstehenden Verpflichtungen und allfälligen Strafen freizustellen. Eine Anrechnung der Vertragsstrafe auf diese Verpflichtungen findet nicht statt.

18.3. Führt der AUFTRAGNEHMER einen Gewerbebetrieb, so muss er über eine gültige Gewerbeberechtigung verfügen oder seine Befähigung nach den Bestimmungen der Europäischen Union anderweitig nachweisen. Kann der AUFTRAGNEHMER auf Verlangen des AUFTRAGGEBERS den entsprechenden Nachweis nicht binnen zwei Arbeitstagen führen, stellt dies einen Rücktrittsgrund im Sinne des Punktes 5.8. ÖNORM B2110 dar. Dies berechtigt den AUFTRAGGEBER zur sofortigen Auflösung des Vertrages, es gelten die Rechtsfolgen des Punktes 5.8.3. ÖNORM B2110.

19. Auftraggeberhaftung

Der AUFTRAGGEBER ist berechtigt, 20 % des (Teil-) Werklohnes an das Dienstleistungszentrum der Wiener GKK schuldbeitragend zu überweisen, solange der AUFTRAGNEHMER dem AUFTRAGGEBER nicht nachgewiesen hat, dass er zum jeweiligen Zahlungszeitpunkt in der von der Wiener GKK geführten HFU-Gesamtliste angeführt ist und eidesstattlich erklärt, dass die Voraussetzungen für die Aufnahme in die HFU-Gesamtliste weiterhin vorliegen und kein Verfahren über die Streichung aus dieser Liste anhängig ist.

20. Geschäftsgeheimnisse und Verschwiegenheit

20.1. Der AUFTRAGNEHMER behält über alle Informationen und Wahrnehmungen, die ihm im Zuge der Angebotserstellung oder Leistungserbringung zukommen, Dritten gegenüber Stillschweigen. Dies betrifft insbesondere die angewandte Verfahrensart, kaufmännische und personelle Entscheidungen und Geschäftsgeheimnisse des AUFTRAGGEBERS sowie Preise. Ein Verstoß berechtigt zum sofortigen Rücktritt vom Vertrag und löst eine nicht dem richterlichen Mäßigungsrecht unterliegende Konventionalstrafe in Höhe von 10 % der Bruttoauftragssumme aus, schließt darüber hinausgehende Schadenersatzforderungen je-

doch nicht aus.

20.2. Veröffentlichungen über die Leistungen des AUFTRAGNEHMERS oder Teile des Bauvorhabens sind nur mit vorheriger Zustimmung des AUFTRAGGEBERS zulässig. Hierzu gehört auch die Angabe von Verfahren oder die Weitergabe von Zeichnungen oder Abbildungen.

21. Vertragsrücktritt

21.1. Es wird Punkt 5.8. ÖNORM B2110 vereinbart, soweit im Folgenden keine Änderungen enthalten sind.

Der AUFTRAGGEBER ist zu einem Vertragsrücktritt berechtigt, wenn der AUFTRAGNEHMER mit dem Beginn seiner Leistungen um mehr als 2 Tage in Verzug gerät oder einen Zwischentermin um mehr als 2 Tage überschreitet. Dabei ist dem AUFTRAGNEHMER eine Nachfrist von zumindest 1 Tag zu setzen. Die Vertragsstrafenforderung des AUFTRAGGEBERS bleibt von einem solchen Rücktritt unberührt.

21.2. Die zeitliche Begrenzung für die Ausübung des Rücktrittsrechtes gemäß 5.8. ÖNORM B2110 (30 Tage nach Kenntnis der zum Rücktritt berechtigenden Tatsachen) wird ausdrücklich abbedungen.

22. Bauwesenversicherung

Der AUFTRAGGEBER ist berechtigt, eine Bauwesenversicherung abzuschließen, die vor den finanziellen Folgen unvorhersehbarer Sachschäden an den gesamten Bauleistungen schützen soll. Im Fall des Abschlusses einer solchen Versicherung ist der AUFTRAGGEBER berechtigt, von den Rechnungen des AUFTRAGNEHMERS einen pauschalen Abzug von 0,3 % vorzunehmen. Sollte ein vom AUFTRAGNEHMER verursachter Versicherungsfall unter den Selbstbehalt fallen, ist der AUFTRAGNEHMER zur Übernahme des Selbstbehalts verpflichtet.

Allgemeine Vergabe- u. Ver- tragsbedingungen



23. Abtretungsverbot, Rechtswahl, Gerichtsstand, salvatorische Klausel

23.1. Die Abtretung von Ansprüchen des AUFTRAGNEHMERS gegen den AUFTRAGGEBER an Dritte bedarf – ausgenommen reine Geldforderungen - der vorherigen schriftlichen Zustimmung des AUFTRAGGEBERS.

23.2. Auf diese Geschäftsbedingungen und die Einzelverträge sowie auf sämtliche aus diesen Geschäftsbedingungen und den Einzelverträgen herrührenden Streitigkeiten kommt ausschließlich österreichisches materielles Recht zur Anwendung, ausgenommen jedoch dessen Verweisungsnormen, insbesondere jene des Internationalen Privatrechts, soweit diese auf die Anwendung ausländisches Recht verweisen. Sieht das österreichische Recht bei Auslandsberührung die Anwendung spezieller, auch in Österreich geltender internationaler Sachnormen – wie z.B. das UN-Kaufrecht - vor, so sind diese nicht anzuwenden. Dies gilt auch für Fragen über das Zustandekommen bzw. über die Auslegung der Geschäftsbedingungen und des Einzelvertrages.

23.3. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesen Geschäftsbedingungen und den Einzelverträgen ist für den AUFTRAGNEHMER ausschließlich das sachlich für 4844 Regau/Österreich zuständige Gericht. Der AUFTRAGGEBER ist jedoch berechtigt, nach seiner Wahl den AUFTRAGNEHMER auch an jedem anderen Gericht zu klagen, das nach nationalem oder internationalem Recht zuständig sein kann.

23.4. Sollte eine Bestimmung dieser Geschäftsbedingungen oder der durch sie ergänzten Vereinbarungen des Einzelvertrages nicht rechtswirksam sein, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Best-

immungen nicht berührt. Die Vertragspartner sind verpflichtet, eine neue Bestimmung zu vereinbaren, die dem Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

Ort, Datum

Unterschrift

Name in Blockbuchstaben